

# ZG\_OBERGERICHT S1 2024 19 vom 10. April 2025

ZG Obergericht, 2025-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_s1\\_2024\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s1_2024_19)

FR: ZG\_OBERGERICHT S1 2024 19 du 10 avril 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT S1 2024 19 del 10 aprile 2025

## Regeste

Prüfung der bedingten Entlassung gem. Art. 64 Abs. 3 StGB | weitere Geschäfte S1

## Erwägungen

### E. 1

Anwendbare Bestimmungen

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat die beantragte Entschädigung des Rechtsvertreters von CHF 23'163.55 auf CHF 15'312.00 gekürzt. Der Rechtsvertreter beantragt berufsungsweise, es sei ihm ein Honorar von CHF 19'671.25 (gemäss Berufungserklärung CHF 20'661.25) zuzusprechen. Wie dargelegt, kann sich der Rechtsvertreter aufgrund des Vertrauensschutzes darauf berufen, dass er im erstinstanzlichen Nachverfahren von der Verfahrensleitung als amtlicher Verteidiger eingesetzt wurde (E. I.2. Ziff. 2.6). Seine Entschädigung richtet sich folglich nach den Grundsätzen der amtlichen Verteidigung in einem Strafverfahren.

#### E. 1.2

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Strafprozess basiert auf dem kantonalen Anwaltstarif (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 AnwT sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird im Anwaltstarif präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (§ 15 Abs. 1 AnwT i.V.m. § 16 Abs. 1 AnwT), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt; er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (§ 15 Abs. 2 AnwT). Das Honorar wird dabei nach den Regeln zur Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters gemäss § 14 AnwT festgelegt (§ 15 Abs. 2 AnwT). § 14 Abs. 3 AnwT sieht dabei eine Spezifikationspflicht vor, d.h. der amtliche Verteidiger muss eine spezifizierte Abrechnung einreichen. Spezifiziert im Sinne von § 14 Abs. 3 AnwT bedeutet, dass die Abrechnung nachvollziehbar und überprüfbar ist, so dass sie von der rechtsanwendenden Behörde auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden kann. Implizit aus der Spezifikationspflicht gemäss § 14 Abs. 3 AnwT folgt, dass die Anwaltsrechnung einer summarischen Kontrolle standhalten muss, damit auf sie überhaupt abgestellt werden kann. Liegt keine spezifizierte Rechnung vor, kann das Gericht die Entschädigung nach Ermessen festsetzen.

#### E. 1.3

Nach der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV umfasst der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung sein kann. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch be-

steht einzig, soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Der Begriff der Notwendigkeit bestimmt auch den quantitativen Umfang der getätigten Arbeiten resp. der Vergütung. Entschädigungspflichtig sind jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Verfahren stehen und notwendig und verhältnismässig sind. Nur in diesem Umfang lässt es sich rechtfertigen, die Kosten der Staatskasse und über die Rückzahlungsverpflichtung der beschuldigten Person aufzuerlegen. Allerdings muss das Honorar so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und das Mandat wirksam ausgeübt werden kann (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_96/2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.2; 6B\_856/2009 vom 9. November 2009 E. 4.2; 6B\_130/2007 vom 11. Oktober 2007 E. 3.2.5). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet

Seite 34/43 und effizient erbringen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 3.3.1 m.H.).

#### **E. 1.4**

Ein amtlicher Verteidiger hat dabei stets die Notwendigkeit prozessualer Vorkehren sachgerecht und kritisch abzuwägen (BGE 126 I 194 E. 3d). So sind unter anderem Aufwendungen im Zusammenhang mit aussichtslosen Begehren unnötige Aufwendungen. Aussichtslos sind gemäss der Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV Begehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Denn eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil der Prozess sie nichts kostet (BGE 139 III 475 E. 2.2).

#### **E. 1.5**

Die kantonrechtliche Auslegung und Praxis zur Art der angemessenen Bemühungen nach § 2 AnwT wurde im "Merkblatt Amtliche Mandate in Strafuntersuchungen" der Staatsanwaltschaft wiedergegeben. Demnach sind nach der kantonalen Rechtsanwendungspraxis zu § 2 AnwT die nachfolgenden Tätigkeiten entweder bereits im Stundenansatz von CHF 220.00 umfasst oder werden grundsätzlich nicht entschädigt: - Sekretariatsarbeit: Schreibearbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/Verpacken/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit etc. - Rechtsstudium (Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen) - Eigene Ermittlungen (zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat) - Bemühungen in parallelen Verfahren (etwa Asylverfahren etc.) - Minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen und Bestellungen- bzw. Widerrufsverfügungen, Telefonversuche etc.) - Soziale Betreuungszeit - Aufwand für trölerische Rechtsmittel 2. Festsetzung des Anwaltshonorars für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren

#### **E. 1.6**

In der vorliegenden Konstellation verlangt das Bundesrecht in Art. 64 Abs. 3 StGB, dass die bereits mit der Angelegenheit befasste Zuger Strafjustiz über die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung entscheidet.

Dar- aus folgt, dass im Nachverfahren ein selbstständiger nachträglicher richterlicher Entscheid gefällt werden muss. Mangels einer kantonalrechtlichen Regelung richtet sich das Nachver- fahren nach den rudimentär gehaltenen Gesetzesbestimmungen von Art. 363-365 StPO (BGE 141 IV 396 E. 3.1). Zuständig dafür ist gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO, mangels einer anderslautenden kantonalrechtlichen Regelung, das erstinstanzliche Gericht, welches mit dem vorangehenden Urteil befasst war (BGE 145 IV 167 E. 1.5). In verfahrensrechtlicher Hinsicht ergibt sich aus Art. 363-365 StPO wie dargelegt einzig, dass (1.) die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Haupt- und Berufungsverhandlung sinngemäss heranzu- ziehen sind, (2.) gegen den Entscheid das ordentliche Rechtsmittel der Berufung offensteht; (3.) die Kosten- und Entschädigungsfolgen sich nach der Strafprozessordnung richten und (4.) ein Urteil zu fällen ist.

### **E. 1.7**

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung mittels Berufung anfechtbar (Art. 135 Abs. 3 StPO).

## **E. 2**

Spezialfrage der amtlichen Verteidigung

### **E. 2.1**

Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, stimmt die vom Rechtsvertreter bei der Vorinstanz eingereichte Stundenabrechnung nicht. Die Rechnung ist aufgrund der Änderung des MWST-Satzes aufgeteilt in die Leistungen bis 31. Dezember 2023 und die Leistungen ab 1. Januar 2024. Die Rechnung basiert auf einem Stundenansatz von CHF 220.00. Der abge- rechnete Stundenaufwand von 15 Stunden und 20 Minuten für die Zeit bis 31. Dezember 2023, multipliziert mit dem angegebenen Stundenansatz (Resultat: CHF 3'372.60), entspricht nicht dem für die Leistungen vor dem 31. Dezember 2023 in Rechnung gestellten Betrag von CHF 5'696.85 (SG GD 37/1). Auch die fakturierte Gesamtstundenanzahl von 80 Stunden und 40 Minuten weicht leicht von der Addition des Stundenaufwands der 67 Einzelpositionen ab (s. OG GD 7). Die Honorarnote des Rechtsvertreters weist damit Irregularitäten auf, die nicht erklärbar sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein handelsübliches Stundenabrechnungs- programm trotz korrekter Eingabe der Grundparameter (d.h. des Stundenaufwands) zu ei- nem tatsachenwidrigen Gesamtbetrag der Leistungen bis am 31. Dezember 2023 gelangen könnte.

Seite 35/43

### **E. 2.2**

Gesamthaft gewürdigt fehlt es der Honorarnote des Rechtsvertreters an der notwendigen Integrität und Verlässlichkeit, welche notwendig wäre, um auf diese als Grundlage einer Entschädigung nach § 14 Abs. 3 AnwT abzustellen. Gestützt auf § 14 Abs. 3 AnwT ist der Aufwand damit nach Ermessen festzulegen. Dies kann erfolgen, indem die für das erstinstanzliche Nachverfahren geltend gemachte Stundenanzahl von 80 Stunden und 40 Minuten er- messensweise wie folgt gekürzt wird.

#### **E. 2.2.1**

Wie bereits dargelegt, entspricht die auf der Honorarabrechnung aufgeführte und gegenüber der Vorinstanz geltend gemachte Gesamtstundenanzahl von 80 Stunden und 40 Minuten

nicht dem zusammenaddierten Stundenaufwand der 67 Einzelpositionen (insgesamt 80 Stunden und 15 Minuten). Die geltend gemachte Gesamtstundenanzahl ist mithin um 25 Minuten zu kürzen.

#### **E. 2.2.2**

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2023 wurde der Rechtsvertreter rückwirkend auf den 14. Juli 2023 als amtlicher Verteidiger eingesetzt (SG GD 5). Das entsprechende gerichtliche Nachverfahren startete mit der Eingabe des VBD vom 20. Juni 2023. In Rechnung gestellt wurden indes bereits Aufwendungen ab dem 29. März 2023. Der Aufwand vor dem 14. Juli 2023 ist mithin nicht zu entschädigen. Der geltend gemachte Aufwand ist um 145 Minuten zu kürzen.

#### **E. 2.2.3**

Die nachfolgenden Positionen ab dem 24. Oktober 2023 beinhalten Kleinstaufwendungen von bis zu zehn Minuten, welche nach der dargelegten Praxis zum kantonalen Anwaltstarif bereits im Stundenansatz enthalten sind (Beschreibung abgekürzt): Datum Beschreibung Kürzung um 24.10.2023: Eingang Bestätigung amtl. Vert. 0:05h 26.10.2023: Eingang (SG GD 7) 0:05h 08.11.2023: Fristerstreckung 0:10h 10.11.2023: Eingang Fristerstreckung (Stempelverfügung) 0:05h 08.01.2024 Eingang (SG GD 14) 0:05h 09.01.2024 Eingang (SG GD 14) 0:05h 22.01.2024 Eingang Fristerstreckung (Stempelverfügung) 0:05h 23.01.2024 Eingang Vorladungen/Transportauftrag 0:10h 15.02.2024 Eingang (SG GD 27, Vierzeiler) 0:05h 28.03.2024 Eingang (Schreiben StG an Presse) 0:05h Total 60 Minuten Die geltend gemachten Kleinstaufwendungen beschlagen ferner die bereits schon fragliche Integrität der eingereichten Honorarnote weiter. So ist nicht erkennbar, warum für die einfache Kenntnisnahme einer mittels Stempel gewährten Fristerstreckung des Gerichts ein Aufwand von fünf Minuten notwendig wäre.

#### **E. 2.2.4**

Die nachfolgenden Positionen enthalten Rechtsabklärungen, welche nicht aussergewöhnliche Rechtsfragen beinhalten und wie dargelegt im Sinne der kantonalrechtlichen Praxis zum Anwaltstarif (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_694/2013 vom 9. September 2013 E. 2) nicht entschädigungspflichtig sind:

Seite 36/43 Datum Beschreibung Kürzung um 06.11.2023 Prüfung von BA, Studium Lit. & Rspr. (1,35) 1:20h 23.02.2024 Aktenstudium/Arbeit an Memo für Teil EMRK 2:05h Total 205 Minuten

#### **E. 2.2.5**

Die nachfolgenden Positionen stehen im Zusammenhang mit nicht verfahrensbezogenen (und damit letztlich aussichtslosen) Anträgen und Argumentationslinien der Rechtsvertretung: Datum Beschreibung Kürzung um 21.02.2024 Arbeit an Plädoyer (Eventualausführungen [...]) 1:20h 12.03.2024 Erg. Ausführungen zur EGMR-Rspr [...] 1:10h 13.03.2024 Plädoyer (Teil Resozialisierung) 3:45h 14.03.2024 Plädoyer (Teil Resozialisierung) 3:10h 15.03.2024 Plädoyer (EMRK, UNO Pakt II, Soft Law) 2:25h Total 710 Minuten Die Eventualanträge der Rechtsvertretung, in deren Zusammenhang die genannten Aufwandspositionen entstanden sind, hatten von Anfang an mangels Zuständigkeit der Strafjustiz keine Aussichten auf Erfolg. Wie dargelegt, hätten diese Anträge im Verwaltungsverfahren resp. im Verwaltungsgerichtsverfahren verfolgt werden müssen. Die Erfolgsaussichten waren diesbezüglich beträchtlich geringer als die

Verlustgefahren. Ein erfahrener Rechtsanwalt, welcher als Gradmesser für die Festlegung der Höhe der unentgeltlichen Rechtspflege gilt, hätte wissen müssen, dass die Strafjustiz gemäss Art. 123 BV i.V.m. Art. 74 ff. StGB i.V.m. § 115 Abs. 2 GOG nicht zuständig und berechtigt ist, die Strafvollzugsmodalitäten des Verurteilten zu beurteilen. Der entsprechende Aufwand des Rechtsvertreters betrifft damit aussichtslose Verrichtungen. Diese sind gemäss § 2 AnwT nicht zu entschädigen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, lassen sich nicht sämtliche Positionen der Arbeiten zum Plädoyer dem Eventualantrag und damit verbundenen Themenkomplexen zuordnen. Dies betrifft die Positionen Überarbeitung (25.03.2024, 3:20h), Ergänzungen (28.03.2024, 0:25h), Arbeit an Plädoyer (06.04.2024, 3:40h), Kürzungen/Überarbeitungen (5:30h), total mithin 775 Minuten. Es ergibt sich aus der Honorarnote nicht, in welchem thematischen Zusammenhang die Aufwendungen standen. Deswegen ist eine genaue Ausscheidung der nicht zu entschädigenden Aufwendungen unmöglich. Die entsprechende Kürzung kann mithin ermessensweise vorgenommen werden. Aus dem Plädoyer des Rechtsvertreters ergibt sich, dass die Begründung des Eventualantrags ca. zwei Fünftel des Plädoyers ausmacht (SG GD 36/3, ab S. 29 ff.). Folglich ist auch der Aufwand von 775 Minuten um 2/5 zu kürzen. Dies ergibt eine weitere Kürzung von 310 Minuten.

#### **E. 2.2.6**

Auch der Aufwand für die Beweisanträge von insgesamt 5 Stunden und 25 Minuten (Arbeitsergebnis: SG GD 28; fünfseitige Eingabe; davon eine Seite leer) ist deutlich übersetzt. Inhaltlich befasste sich die Eingabe des Rechtsvertreters schwerpunktmässig mit der erneuten Auswertung einer Haarprobe des Verurteilten aus dem Jahr 2009 (zwei von vier Seiten). Die weiteren Beweisanträge bedurften keiner grösseren Begründung. Der entsprechende Beweisantrag betreffend die Auswertung einer Haarprobe des Verurteilten beschlug die rechtskräftigen Feststellungen in den Urteilen des Obergerichts vom 22. Februar 2017 (vgl. act. 2/1 S. 34-38; Ziff. 7.3 ff.) sowie des Bundesgerichts vom 6. November 2017 (SG GD 41/23

Seite 37/43 E. 3.3.1). Der entsprechende Beweisantrag des Rechtsvertreters betraf mithin ein Revisions thema, ohne dass ein Revisionsgrund geltend gemacht wurde. Entsprechend verzichtete der Rechtsvertreter, den Antrag im Berufungsverfahren erneut zu stellen. Gesamthaft gewürdigt waren die Chancen auf die Gutheissung des Beweisantrags inexistent. Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen aussichtslosen Anträgen sind nicht zu entschädigen. Der Antrag machte inhaltlich ca. die Hälfte der Beweisanträge des Verurteilten aus, weswegen die Kostennote in diesem Punkt um 160 Minuten zu kürzen ist.

#### **E. 2.2.7**

Für die erstinstanzliche Hauptverhandlung schätzte der Rechtsvertreter einen Aufwand von sieben Stunden, welcher um 270 Minuten zu kürzen ist, da diese nur zweieinhalb Stunden dauerte. Für die Kenntnisnahme des Urteilsdispositivs und die Nachbesprechung wird praxisgemäss eine Stunde gewährt, da eine vertiefte Analyse im Berufungsverfahren entschädigt wird. Die Rechnung ist mithin um 60 Minuten zu kürzen. Ferner werden ausserkantonale Rechtsbeistände, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, mit 30 Minuten Wegzeit entschädigt (vgl. Merkblatt Amtliche Mandate in Strafuntersuchungen, S. 2), zumal das in der Nähe des Bahnhofs Zug gelegene Strafgericht von Zürich innert einer halben Stunde erreichbar ist. Eine entsprechende Praxis zum kantonalen

Anwaltstarif, welche eine gewisse Pauschalisierung von Reisezeiten beinhaltet, hält vor Bundesrecht stand (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 2.1, 4.3-4.8). Die ohnehin sehr grosszügig fakturierten Wegzeiten des Rechtsvertreters zur Anreise nach Zug sind damit um 60 Minuten zu kürzen.

#### **E. 2.2.8**

Eine weitere Kürzung ist bezüglich Besuche des Rechtsvertreters beim Verurteilten in der JVA D.\_\_\_\_\_ vorzunehmen. Dieser besuchte ihn am 23.06.2023 (Verwaltungsverfahren, bereits gekürzt); am 07.11.2023 (2:50h); am 20.03.2024 (2:00h) und am 05.04.2024 (2:25h) und verrechnete dabei neben der Besprechungszeit auch jeweils Vorbereitungszeit und Weg (total 435 Minuten). Die entsprechenden Besuche sind übermässig, zumal während des hängigen Nachverfahrens bei der Vorinstanz nie Beweise abgenommen und es keinerlei Entwicklungen gab, welche persönlich besprochen werden mussten. Eine persönliche Besprechung sowie zwei weitere telefonische Konferenzen sind angemessen. Die Position ist moderat um 120 Minuten zu kürzen.

#### **E. 2.3**

Die Honorarnote des Rechtsvertreters enthält mithin zu kürzende Positionen im Umfang von 2'125 Minuten bzw. (abgerundet) 35 Stunden und 20 Minuten. Angemessen ist mithin ein Stundenaufwand von 45 Stunden und 20 Minuten. Dies ergibt ein Honorar in der Höhe von CHF 9'973.30. Die Spesen sind antragsgemäss auf CHF 1'471.10 festzulegen. Die Mehrwertsteuer ist gesamthaft mit 8,1 % zu berechnen, da die Leistungen vor dem 1. Januar 2024 nur einen geringfügigen Teil ausmachen. Dies ergibt eine angemessene Entschädigung in der Höhe von CHF 12'371.40 für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren. Eine solche erweist sich auch im Rahmen einer gesamthaften Würdigung als angemessen.

#### **E. 2.3.1**

Im Bundesgerichtsurteil 6B\_156/2019 vom 27. Juni 2019 (vgl. BGE 145 IV 281=Pra 109 [2020] Nr. 27) ging es um die Konstellation der nachträglichen Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme an Stelle des Strafvollzugs gemäss Art. 63b Abs. 5 StGB. Der entsprechende Beschuldigte wurde wegen versuchten Totschlags und Verstössen gegen das Waffengesetz rechtskräftig zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Vollzugsbegleitend wurde eine ambulante Behandlung angeordnet. Zwei Jahre später beantragte der Vollzugsdienst eine Aufhebung der ambulanten Behandlung und deren Ersatz mit einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB. Das Bundesgericht hielt zu dieser Konstellation fest, dass in Fallkonstellationen, in denen eine geeignete Massnahme angestrebt werde, welche der Person die Freiheit entziehe, im gerichtlichen Nachverfahren eine Pflichtverteidigung eingeräumt werden müsse. Es würde sich um einen Anwendungsfall von Art. 130 lit. b StPO handeln (E. 2.3.3). Dies gelte indessen nur für das gerichtliche Nachverfahren, nicht aber für das vorangehende Verwaltungsverfahren (E. 2.3.4).

#### **E. 2.3.2**

Im Bundesgerichtsurteil 6B\_974/2021 vom 11. Oktober 2021 ging es demgegenüber um die Konstellation einer bedingten Entlassung aus einer Verwahrung nach Art. 64a StGB (d.h. ohne gleichzeitige bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe). Der Beschwerdeführer berief sich darauf, dass "in Analogie zu Art. 131 StPO" eine Pflichtverteidigung geboten sei. Das Bundesgericht führte dazu aus, dass die Strafprozessordnung die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesrecht vorgesehenen Straftaten regle. Nicht Gegenstand sei das Verfahren zur Vollstreckung der Urteile, insbesondere nicht das Verfahren zur bedingten

Entlassung. Dieses falle in die Zuständigkeit der Kantone, sofern die Strafprozessordnung keine besonderen Bestimmungen vorschreibe (E. 2.1). Solange es nicht um den Erlass der Verwahrung, sondern deren Vollzug gehe, würden die kantonalen Regelungen, welche den verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV resp. Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK umsetzen würden, gelten (vgl. E. 2.3 und E. 2.5).

### **E. 2.3.3**

In der Lehre wird teilweise die Auffassung geäussert, der Fall einer notwendigen Verteidigung liege vor, wenn der Widerrufs- oder Vollzugsentscheid unter ähnlichen oder gleichen Bedingungen wie ein Strafverfahren ergehen würde oder sich ähnlich auswirke. In diesen Fällen sei Art. 130 lit. b StPO analog anzuwenden. Gleiches gelte bei einer Festnahme im Rahmen der Vorbereitung eines Widerrufs- oder Vollzugsverfahrens. In dieser Konstellation komme Art. 130 lit. a StPO zur Anwendung. Ebenfalls müsse Art. 130 lit. c StPO angewendet werden, falls der Straftäter geistig oder körperlich gebrechlich sei (vgl. Ruckstuhl, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 130 StPO N. 11+20). Aus diesen Auffassungen geht indessen nicht hervor, inwiefern dies das Gesetz oder der Gesetzgeber vorsah und warum dies so sein müsse.

### **E. 2.4**

Die Vorinstanz hat die Höhe der Entschädigung auf CHF 15'312.00 festgelegt. Da die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung vom Rechtsvertreter angefochten wurde, ist dieser Punkt im Berufungsverfahren nicht in Rechtskraft erwachsen. Das Berufungsgericht überprüft dabei das erstinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht kann die Höhe der Entschädigung im Rahmen eines reformatorischen Urteils neu festlegen und ist dabei, soweit innerhalb des Gegenstands des Berufungsverfahrens, an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO; Art. 398 Abs. 2 StPO; Art. 408 Abs. 1 StPO). Auch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO findet keine Anwendung. Dieses wirkt gemäss dem Wortlaut von Art. 391 Abs. 2 StPO nur zugunsten der "beschuldigten oder verurteilten Person". Eine Wirkung des Verschlechterungsverbots zu Gunsten des Rechtsbeistands der beschuldigten oder verurteilten Person ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Höhe der Entschädigung des Rechtsvertreters für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ist mithin, unter Abweisung seiner Berufung, neu auf CHF 12'371.40 festzulegen.

Seite 38/43

### **E. 2.5**

Die vorinstanzliche Kostenregelung ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO).

#### **E. 2.5.1**

Gesetzesbestimmungen sind in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. An einen klaren Gesetzeswortlaut ist die rechtsanwendende Behörde gebunden. Abweichungen vom klaren Wortlaut sind indessen zulässig oder sogar geboten, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass er nicht dem wahren Sinn der Bestimmung entspricht. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Vom klaren Wortlaut kann ferner abgewichen werden, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Im Übrigen sind bei der

Auslegung alle herkömmlichen Auslegungselemente zu berücksichtigen, wobei das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus befolgt und es ablehnt, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 144 IV 97 E. 3.1.1).

### **E. 2.5.2**

Der Wortlaut von Art. 130 StPO (in Kraft seit dem 1. Januar 2011) erwähnt ein Nachverfahren nach Art. 64 Abs. 3 StGB (in Kraft seit dem 1. Januar 2007) nicht als Fall einer Pflichtverteidigung. Dieser Umstand ist unzweideutig und damit nicht auslegungsbedürftig. Es stellt sich somit nur noch die Frage nach einer Lücke im Gesetz. Im vorliegenden Fall gibt es in dessen im Gesetzgebungsprozess keine überzeugenden Hinweise darauf, dass der Katalog von Art. 130 StPO durch den Gesetzgeber absichtlich offen formuliert wurde, so dass eine richterliche Ergänzung des Gesetzestextes zulässig wäre. So basierte die entsprechende Regelung auf einer Zusammenfassung sämtlicher Fallkonstellationen, in denen kantonalrechtlich eine Pflichtverteidigung geboten war (vgl. Botschaft Strafprozessordnung vom

Seite 12/43 21. Dezember 2005, BBl 2005 S. 1178 f.). Entsprechend enthalten die genannten Bestimmungen von Art. 130 lit. a-e StPO in systematischer Hinsicht allesamt konkrete und klar umrissene Fallkonstellationen. Einzig der vorliegend nicht interessierende Art. 130 lit. c StPO würde mit den im Gesetzeswortlaut erwähnten "anderen Gründen" eine gewisse Interpretation und damit eine richterliche Ausweitung der Bestimmung zulassen. Dass es sich beim Wortlaut von Art. 130 lit. b StPO um eine planwidrige Unvollständigkeit im Gesetz handeln könnte, ist auch in teleologischer Hinsicht nicht überzeugend, denn der Verfassungsgeber unterscheidet in Art. 123 BV zwischen Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht, wobei bedingte Entlassungen aus freiheitsentziehenden Massnahmen zu Letzterem gehören und grundsätzlich in die Verfahrenshoheit der Kantone fallen. In formeller Hinsicht ist das Strafvollzugsrecht denn auch nicht in der Strafprozessordnung geregelt, sondern untersteht bezüglich des Verfahrens grundsätzlich dem kantonalen Recht. Es gab mithin bereits im Hinblick auf die Aufgabenteilung von Bund und Kantonen keinen Grund, bei bedingten Entlassungen in der Strafprozessordnung generell eine notwendige Verteidigung resp. Pflichtverteidigung vorzuschreiben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es auch aus verfassungs- und konventionsrechtlichen Gründen nicht zwingend geboten wäre, bei bedingten Entlassungen eine notwendige Verteidigung vorzusehen. So bestehen in Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 BV resp. Art. 6 Ziff. 3 EMRK ausreichende kantonale Rechtsbehelfe, welche den Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand und ein faires Verfahren umsetzen und notfalls auch eine anwaltliche Prozessbeistandschaft sicherstellen (vgl. E. I.2 Ziff. 2.6). Aufgrund des unzweideutigen Wortlauts von Art. 130 lit. b StPO sowie der erwähnten Auslegungselemente drängt sich vorliegend eine richterliche Lückenfüllung nicht auf.

### **E. 2.5.3**

Im Übrigen kann auch von einer "Verteidigung" oder "Strafverteidigung", wie im Wortlaut von Art. 130 StPO (als notwendige Verteidigung resp. Pflichtverteidigung) erwähnt, bei einer bedingten Entlassung keine Rede sein. Der Verurteilte wurde des mehrfachen Mordes rechtskräftig schuldig gesprochen und mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft. Da ist, ausser bei einer Revision, eine Strafverteidigung begrifflich nicht mehr möglich. Es handelt sich in diesen Konstellationen von bedingten Entlassungen um

Rechtsvertretungen im Rahmen des Strafvollzugs und nicht um eine Strafverteidigung. Gleichfalls fehlt, im Gegensatz zu anderen Nachverfahren, auch eine gesetzliche Grundlage im Kanton Zug, wonach die Staatsanwaltschaft am vorliegenden Verfahren nach Art. 64 Abs. 3 StGB als Partei teilnehmen könnte. Das eine Strafverteidigung definierende kontradiktorische Verfahren mit der Staatsanwaltschaft liegt damit ebenfalls nicht vor.

## **E. 2.6**

Das Verwaltungsverfahren sieht nicht vor, dass über die Rückzahlungsverpflichtung betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im Urteilsdispositiv zu entscheiden wäre (vgl. art. 9/3). Die Kosten des Rechtsvertreters für das erstinstanzliche Nachverfahren sind mithin, anstatt den Verurteilten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO zur Rückzahlung zu verpflichten, neu auf die Staatskasse zu nehmen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2. Das Urteil der Vorinstanz wird bestätigt. Der Kostenspruch gemäss dem Urteil der Vorinstanz kann ebenfalls bestätigt werden. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von §§ 3 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) auf CHF 5'000.00 (Berufung des Verurteilten) resp. CHF 3'000.00 (Berufung des Rechtsvertreters) festzulegen. Letztere umfasste einen erhöhten internen Arbeitsaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c KoV OG, da Anhaltspunkte vorlagen, welche an der Integrität der Honorarnote zweifeln liessen (siehe E. III.2. Ziff. 2.1). Der Verurteilte und der Rechtsvertreter unterliegen vollumfänglich im Berufungsverfahren. Sie tragen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens. 4. Der Rechtsvertreter machte im Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 14'827.40 geltend. Die entsprechende Honorarrechnung, welche erneut u.a. auch mehrere verfahrensfremde Aufwandspositionen beinhaltet, ist wie folgt zu kürzen: - Eine Stunde für das Studium des Urteils und die Besprechung mit dem Verurteilten wurde bereits bei der Honorierung der Leistungen bei der Vorinstanz berücksichtigt. Diese Seite 39/43 Stunde ist indessen nicht zu kürzen, zumal der Rechtsvertreter das vorliegende Urteil noch dem Verurteilten zu erläutern hat. - 13.11.2024: Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem abgelehnten Ausstandsgesuch gegen den Gutachter wurde im Beschwerdeverfahren mit CHF 660.00 pauschal entschädigt (OG GD 29 S. 7 Ziff. 3). Die Position kann nicht doppelt geltend gemacht werden. Die Position ist um 55 Minuten und 25 Minuten zu kürzen. Gleiches gilt für damit zusammenhängende Aufwendungen von 25 Minuten (18.11.2024; Weiterleitung Beschwerdeabteilung), 45 Minuten (04.12.2024; Stellungnahme Dr. I. \_\_\_\_\_) sowie zwei weitere Positionen über 20 Minuten im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren (20.11.2024, 25.11.2024). Die Honorarnote ist mithin um 170 Minuten zu kürzen. - 15.01.2025: Es wurde eine Position mit der Bezeichnung "Studium neue Vollzugsakten" geltend gemacht. Neue Vollzugsakten wurden, ausser der neue Vollzugsbericht (vgl. dazu Position vom 15.01.2025), vom Gericht nie beigezogen und auch vom Rechtsvertreter nie eingereicht. Aufwendungen für das Studium von Akten im Verwaltungsverfahren können nicht geltend gemacht werden. Die Position ist um 165 Minuten zu kürzen. - 19.01.2025: Der Rechtsvertreter hat den Verurteilten

während des Berufungsverfahrens zweimal in der Justizvollzugsanstalt D. \_\_\_\_\_ besucht (07.11.2024 und 16.01.2025). Er machte hingegen dreimal die Fahrtzeit dafür geltend (07.11.2024, 16.01.2025 und 19.01.2025). Dies wirft erneut Fragen bezüglich der sorgfältigen Abrechnung der effektiv gearbeiteten Stunden gegenüber dem Staat auf. Die Honorarnote ist um weitere 80 Minuten zu kürzen. Zwei Besuche beim Verurteilten können angesichts des Umstands, dass im Berufungsverfahren die Befragung des Gutachters anstand, ausnahmsweise genehmigt werden. - 21.01.2025: Der Rechtsvertreter stellt 25 Minuten für die Vorbereitung von Fragen an den Gutachter in Rechnung, welche nie gestellt wurden. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand hat sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und darf keine hypothetischen Fragenkataloge erarbeiten. Zudem hat er bereits bei der Vorinstanz einen Antrag auf die Befragung des Gutachters Dr.med. I. \_\_\_\_\_ gestellt (SG GD 28 S. 2), weswegen ihm etwaige zu stellende Fragen bewusst sein mussten. Die Position ist um 25 Minuten zu kürzen. - 29.07.2024, 18.01.2025, 06.03.2025: Der Rechtsvertreter stellt den Aufwand im Zusammenhang mit der eigenen Honorarberufung zusammen mit den Arbeiten als unentgeltlicher Rechtsbeistand in Rechnung (Pos. vom 29.07.2024, 18.01.2025, 06.03.2025). Der Rechtsvertreter hat für die Berufung im Zusammenhang mit seinem Honorar nie seine prozessuale Bedürftigkeit glaubhaft gemacht und auch nie die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Dass diese Position trotzdem auf der gleichen Stundenabrechnung aufgeführt wird, wie die Aufwendungen für den Verurteilten, hinterlässt erneut den Eindruck, dass die Honorarrechnung nicht sorgfältig erstellt wurde. Die Position ist im Umfang von 175 Minuten zu kürzen. - 10.03.2025: Die Berufungsverhandlung dauerte knapp drei Stunden. Die Honorarnote ist folglich um 60 Minuten zu kürzen. Für den Hin- und Rückweg von Zug nach Zürich kann

Seite 40/43 jeweils 30 Minuten geltend gemacht werden, weswegen die Honorarnote um weitere 60 Minuten zu kürzen ist. - Die verrechneten Arbeiten betreffend die bedingte Entlassung sind nicht zu beanstanden (07.01.2025, 08.01.2025; total 06:45h). Gleiches gilt für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gutachten (18.01.2025, 4:35h). Hingegen machte der Rechtsvertreter weitere 05:45h Aufwand für "Verwertbarkeiten, Resozialisierung" (21.01.2025) sowie 03:35h für Ausführungen zu den Eventualanträgen geltend (21.01.2025). Die Ausführungen zur Beweisunverwertbarkeit sind zu entschädigen, hingegen nicht die Ausführungen zur Resozialisierung und zu den Eventualanträgen. Diese Punkte betreffen Vollzugsfragen, welche durch die Verwaltungsjustiz zu prüfen sind. Diese Vollzugsfragen im vorliegenden Verfahren geltend zu machen, muss als aussichtslos qualifiziert werden. Die Honorarnote ist betreffend die genannten Positionen pauschal um 425 Minuten zu kürzen. - Die auf den 24. Januar 2025 angesetzte Berufungsverhandlung wurde kurzfristig aufgrund der Erkrankung des Rechtsvertreters am 23. Januar 2025 abgesagt. Das Arztzeugnis weist eine Arbeitsunfähigkeit ab dem 23. Januar 2025 auf. Warum für die neu angesetzte Berufungsverhandlung vom 10. März 2025 weitere 345 Minuten Arbeitsaufwand aufgewendet werden mussten, ist in diesem Ausmass nicht nachvollziehbar. Zumindest wird ein Teil davon aussichtslose Positionen im Zusammenhang mit dem Eventualantrag umfasst haben. Die Honorarnote ist um weitere 120 Minuten zu kürzen. 5. Der Kürzungsbedarf der Honorarnote des Rechtsvertreters beträgt mithin 1'280 Minuten resp. 21,33 Stunden. Angemessen für das Berufungsverfahren ist mithin ein Aufwand von 43 Stunden. Angepasst an den geltend gemachten Stundenansatz von CHF 220.00, unter Einbezug der Mehrwertsteuer sowie der geltend gemachten Spesen ergibt dies ein UP-

Honorar für das Berufungsverfahren von CHF 11'042.20. 6. Die getätigten Kürzungen der Honorarnoten des Rechtsvertreters halten auch einer Gesamt- betrachtung stand. Eine UP- resp. Pflichtverteidigerhonorar von CHF 35'000.00 für zwei ge- richtliche Instanzen (d.h. ohne Untersuchungsverfahren) sind angesichts des Umfangs der Akten (knapp 3 BO), der weitgehenden Kenntnis dieser Akten aus dem Verwaltungsverfahren sowie der Begrenzung des Verfahrens auf eine bedingte Entlassung deutlich übersetzt. Selbst das zugesprochene Honorar von insgesamt gut CHF 23'000.00 erscheint angesichts des Aktenumfangs sowie der sich stellenden Tat- und Rechtsfragen immer noch als sehr hoch. Der Rechtsvertreter wird abschliessend darauf hingewiesen, dass das sorgfältige Ver- fassen der Honorarnote eine Berufspflicht eines Rechtsanwalts darstellt. Sollten erneut Irre- gularitäten festgestellt werden, muss eine Anzeige an die Aufsichtskommission erfolgen.

Seite 41/43 Urteilsspruch I. A. \_\_\_\_\_ 1. Die Berufung von A. \_\_\_\_\_ wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Der Antrag des Vollzugs- und Bewährungsdienstes vom 20. Juni 2023 wird gutgeheissen. 3. A. \_\_\_\_\_ wird nicht aus der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 22. Februar 2017 angeordneten lebenslänglichen Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwah- rung bedingt entlassen. 4. Auf die Eventualanträge von A. \_\_\_\_\_, (1.) es sei ihm eine deliktorientierte Therapie an- zubieten und diese sei während eines ausreichenden Zeitraums von mindestens 12 Monaten durchzuführen, (2.) es seien in der Folge die für eine spätere bedingte Entlassung notwendi- gen Abklärungen durch das hiesige Gericht zu veranlassen, namentlich die Einholung eines neuen, unabhängigen Gutachtens sowie einer neuen, unabhängigen Beurteilung durch die KoFako, (3.) es sei das vorliegende Verfahren bis zum Vorliegen des neuen Gutachtens so- wie der neuen KoFako-Beurteilung zu sistieren, und (4.) es sei nach Aufhebung der Sistie- rung der Verteidigung Gelegenheit zu geben, neue Anträge in der Sache sowie Beweisanträ- ge zu stellen und zu begründen, wird nicht eingetreten. 5. Auf den Eventualantrag von A. \_\_\_\_\_, es sei eine Verletzung von Art. 3 EMRK festzustel- len, wird nicht eingetreten. 6. Die prozessualen Anträge von A. \_\_\_\_\_, es seien (1.) das Gutachten von Dr.med. L. \_\_\_\_\_ vom 24. Juni 2011, (2.) das Gutachten von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ vom 31. August 2020 und (3.) die Beurteilung der KoFako vom 26. April 2023 aufgrund deren prozessualen Unverwertbarkeit aus den Akten zu weisen und nach Abschluss des Verfahrens zu vernich- ten, werden abgewiesen. 7. Die Entschädigung des Rechtsbeistands von A. \_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Gerichts- verfahren wird auf die Staatskasse genommen.

## **E. 2.7**

Die gutachterliche Einschätzung von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ betreffend die Legalprognose im Zeitpunkt des Gutachtens vom 31. August 2020 ist damit schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar. Der Gutachter prüfte insbesondere mögliche deliktsprotektive Faktoren, welche sich seit dem Tatzeitpunkt neu entwickelt haben (bspw. die Drogenabstinenz des Verurteilten) ausführlich mittels einer detaillierten Würdigung des damaligen Deliktsmecha- nismus und der multiplen Einflussfaktoren auf die Deliktsausübung. Das Obergericht ist folg- lich in tatsächlicher Hinsicht an dessen gutachterliche Schlussfolgerungen zur Legalprogno- se, u.a. eine deutlich bis hohe Rückfallgefahr für Raubdelikte und eine deutliche Rückfallge- fahr für schwere Gewaltdelikte, gebunden. Es ist mithin weder eine Verbesserung der Rück- fallgefahr (resp. der Legalprognose) in den wesentlichen Deliktskategorien noch eine erhebli- che oder hohe Möglichkeit, dass sich der Verurteilte in Freiheit bewähren würde, erstellt.

## E. 2.8

An der Berufungsverhandlung vom 10. März 2025 wurde der Gutachter u.a. zu den Entwicklungen im Vollzug des Verurteilten seit dem Jahr 2020 befragt. Er bestätigte seine Diagnosen und teilte mit, dass die zugesendeten Verlaufsberichte der Justizvollzugsanstalt D.\_\_\_\_\_ keinen Auswirkungen auf die zentralen Aussagen seines Gutachtens hätten. Es sei im vorliegenden Fall relativ gut möglich gewesen, auf die tatzeitnahen Begutachtungen abzustellen und die seither eingetretenen Veränderungen zu würdigen, zumal die Persönlichkeitsstörung beim Verurteilten im Zentrum stehe. Diese sei langanhaltend und würde unbehandelt weiter bestehen. Es habe keine Informationen gegeben, wonach sich etwas geändert habe, was ohne Behandlung auch nicht zu erwarten sei. Der Einfluss des Alters des Verurteilten auf die Persönlichkeitsstruktur sei gering. Es sei erst nach dem 60. Altersjahr mit Alterseffekten zu rechnen, welche zu einer abnehmenden Gefahr für Sexual- und Gewaltstraftaten führen können. Ferner sei es ein bekanntes Phänomen, dass sich dissoziale Straftäter im Vollzug gut anpassen könnten. Dies sei auch beim Verurteilten in der Vergangenheit so gewesen und habe ihn nicht von Straftaten abgehalten. Auch die Beziehung zu P.\_\_\_\_\_ und die Geburt seiner beiden Söhne hätten ihn nicht von schwersten Straftaten abgehalten; dies widerspreche den gestellten Diagnosen nicht. Es gelinge zwar nicht jeder dissozialen Person, über längere Zeit hinweg Beziehungen aufrecht zu erhalten, jedoch sei dies nur eines von sechs Diagnosekriterien. Die positive Beschreibung des Charakters des Verurteilten durch Q.\_\_\_\_\_ würde auf eine psychopathische Eigenschaft hinweisen. Der Verurteilte könne sich gegen aussen unauffällig und liebevoll geben. Dies schliesse die Diagnose nicht aus (OG GD 38). Auch diese Ausführungen des Gutachters an der Berufungsverhandlung stimmen mit seinem Gutachten überein. Sie sind aus einer Laienperspektive stimmig und nachvollziehbar. Mit dem Gutachter können im bisherigen Vollzugsverlauf des Verurteilten keine Elemente erkannt werden, welche die teilweise signifikante Rückfallgefahr in einem anderen Licht erscheinen lässt.

Seite 21/43 3. Voreingenommenheit des Gutachters und Verletzung des rechtlichen Gehörs  
3.1 Wie bereits dargelegt, ist auf den Eventualantrag betreffend die Anordnung einer deliktssorientierten Therapie beim Verurteilten nicht einzutreten, da die Anordnung einer solchen Therapie im Kanton Zug in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde fällt, wobei deren Entscheidungen auf ein allfälliges Rechtsmittel hin durch das kantonale Verwaltungsgericht geprüft wird. Da der Verurteilte zumindest sinngemäss geltend macht, dass dadurch sein rechtliches Gehör verletzt werde (d.h. er habe ein Anrecht darauf, zuerst eine Therapie zu absolvieren, bevor er begutachtet werde), und weiter ausführt, der Gutachter sei voreingenommen, sind die Aussagen des Gutachters zur Therapiefähigkeit des Verurteilten trotzdem kurz zu beleuchten. 3.2 Der Verurteilte ist bereits als Jugendlicher mit der Strafjustiz in Deutschland in Kontakt geraten und hat in der Folgezeit mehrfach Straftaten verübt, welche mit dem in räuberischer Absicht ausgeführten Doppelmord als Anlasstat für die Verwahrung vergleichbar waren. Im Einzelnen (summarisch): - Am 17. April 1984 bedrohte der damals 17-jährige Verurteilte Frau R.\_\_\_\_\_ mit einer Schreckschusspistole, fesselte sie und versuchte, Geld aus dem Tresor zu entwenden (Gutachten, S. 6); - Am 27. Oktober 1984 entzog sich der damals 18-jährige Verurteilte mit einem gestohlenen Fahrzeug einem Streifenwagen. Er verlor die Kontrolle über das Fahrzeug, prallte gegen zwei parkierte Personenwagen und fuhr einen Fussgänger an (Gutachten, S. 7); - Am 19. Oktober 1985 überfiel der damals 19-jährige Verurteilte mit Mittätern die Familie S.\_\_\_\_\_. Er zielte mit der Pistole auf den Sohn,

versuchte die Familie mit Klebeband zu fesseln und entwendete Schmuck und Bargeld (Gutachten, S. 7); - Am 25. Oktober 1985 überfiel der Verurteilte erneut den Wohnsitz der Familie S.\_\_\_\_\_. Er gab seinen Mittätern die Anweisung, die Frau und Tochter zu fesseln resp. versuchte, diese vorher zu betäuben. Er hielt die Pistole an den Kopf des Sohnes und fesselte auch diesen. Der Verurteilte und seine Mittäter sperrten die Haushälterin in der Toilette ein und erbeuteten Schmuck (Gutachten, S. 7 f.). - Am 18. August 1994 drang der damals 28-jährige Verurteilte mit einer Pistole bewaffnet in ein Haus ein, hielt der Bewohnerin Frau M.\_\_\_\_\_ die Pistole auf den Bauch, fesselte diese im Keller und behändigte Wertsachen (Gutachten, S. 10). - Am 28. August 1999 verschaffte sich der damals 33-jährige Verurteilte zusammen mit einem Mittäter Zutritt zu einer Wohnung und entwendete Schmuck. Als er verhaftet wurde, hatte er eine abgesägte Schrotflinte, zwei Schreckschusswaffen, eine Strickmütze mit Sehschlitzen sowie einen gefälschten Personalausweis auf sich (Gutachten, S. 12).

Seite 22/43 - Am 17. Februar 2009 beging der damals 42-jährige Verurteilte die Anlasstaten, indem er G.\_\_\_\_\_ in ihrer Wohnung am \_\_\_\_\_ in U.\_\_\_\_\_ ausraubte und diese wie auch die ebenfalls anwesende H.\_\_\_\_\_ erdrosselte. Danach behändigte er Wertgegenstände und legte Feuer. 3.3 Der Gutachter in Deutschland, der Psychologe Dr. N.\_\_\_\_\_, vermerkte rund sechs Jahre vor den Anlasstaten im Jahr 2003, der Verurteilte habe ihm deutlich gemacht, dass er eine Zäsur in seinem Leben und damit einen Neuanfang wolle (Gutachten, S. 47). Auch der zweite Gutachter in Deutschland, der Psychologe Dr. O.\_\_\_\_\_, legte im Jahr 2004 dar, dass ihm der Verurteilte glaubhaft von einem Wertewandel berichtet habe. So sei ihm früher Materielles wichtig gewesen. Heute wolle er mit seiner Familie zusammen sein. Die Zukunftsplanung des Verurteilten würde realistisch und durchdacht wirken. Der Verurteilte sei gereift und wolle den Kontakt zu seiner Familie und seine Zukunftsplanung nicht erneut gefährden (Gutachten, S. 49). Trotz diesen Beteuerungen im deutschen Strafvollzug beging der Verurteilte im Jahr 2009 in der Schweiz einen Doppelmord. 3.4 Dr.med. L.\_\_\_\_\_ beschrieb den Verurteilten als bestrebt, die gutachterliche Meinung in seinem Sinne zu bestimmen (Gutachten, S. 27). Auch Dr.med. J.\_\_\_\_\_ legte dar, wie der Verurteilte bei der Erhebung des psychopathologischen Befunds ausgesprochen höflich aufgetreten und bemüht gewesen sei, einen positiven Eindruck zu hinterlassen. Er habe stets plausible Erklärungen parat gehabt (Gutachten, S. 25). Dr.med. K.\_\_\_\_\_ stellte ebenfalls fest, dass der Verurteilte ein taktisches Antwortverhalten bei den Selbstbeurteilungsfragen an den Tag legte, so dass diese nicht auswertbar seien (Gutachten, S. 32). Auch aus den deutschen Verfahrensakten ergeben sich zahlreiche Anhaltspunkte, dass der Verurteilte versuchte, manipulativ auf die Gerichtsverfahren einzuwirken. Er versuchte, sich günstige Arztzeugnisse beschaffen zu lassen (Gutachten, S. 11) und verwickelte sich aufgrund zahlreicher Unwahrheiten in Widersprüche und machte falsche Angaben zu seinem Geisteszustand während der Tat (Gutachten, S. 10 f.). Ins gleiche Licht fallen seine mannigfaltigen Versuche, das schweizerische Strafverfahren betreffend des im Kanton Zug begangenen Doppelmords mittels unwahrer Aussagen zu beeinflussen. 3.5 Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, wenn der Gutachter die Gefahr einer manipulativen Instrumentalisierung der Therapie durch den Verurteilten zumindest als Problemfeld aufführt. So ist auch aus einer Laienperspektive deutlich erkennbar, dass die bisherige Biographie des Verurteilten von manipulativem Verhalten gegenüber den involvierten Untersuchungsbehörden, Gerichten und Gutachtern durchzogen war. Als besonders kaltblütig-manipulativ, insbesondere gegenüber der Angehörigen der Ermordeten, war dabei der Versuch des

Verurteilten, das Opfer G. \_\_\_\_\_ als eine Person darzustellen, welche kurz vor ihrer Ermordung in eine sadomasochistische sexuelle Beziehung mit ihm involviert gewesen und in diesem Zusammenhang durch einen Unfall umgekommen sei (Gutachten, S. 21). Daraus ist ersichtlich, dass der Verurteilte rücksichtslos ist und keine Hemmungen bei der Darlegung von Unwahrheiten kennt, wenn es um die Erlangung eigener Vorteile geht. Bezüglich der beiden deutschen Psychologen Dr. N. \_\_\_\_\_ und Dr. O. \_\_\_\_\_ verfestigt sich zumindest bei einem Laien ohne weiteres der Gedanke, dass sich diese vom positiven Vollzugsverhalten sowie der geäußerten Bereitschaft des Verurteilten, sein Leben zu ändern, blenden liessen. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es als überzeugend, wenn der forensisch-psychiatrische Gutachter festhält, dass eine Therapie des Verurteilten wegen der

Seite 23/43 Gefahr der Instrumentalisierung der Therapeuten erst dann beginnen sollte, wenn die Therapieeignung im Rahmen einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung genau abgeklärt wird (Gutachten, S. 77 f.). 3.6 Bei dieser Ausgangslage spricht es aus einer Laienperspektive weder für einen groben Gutachterfehler (welcher die Integrität des Gutachtens tangieren könnte) noch für eine Voreingenommenheit gegenüber dem Verurteilten, wenn der Gutachter festhält, dass zurzeit eine Therapie nicht befürwortet werden könne, solange keine einlässliche Prüfung der Therapieeignung durch eine Fachperson erfolgt sei. 3.7 In fachlicher Hinsicht erscheint eine einlässliche Prüfung der Therapieeignung zumindest nicht als unrichtig. So wird eine systematische und sorgfältige Abklärung der Therapieindikation in der Fachliteratur bei strafvollzugsbegleitenden Therapien ohne gerichtliche Anordnung zwingend empfohlen (vgl. dazu Sidler, a.a.O., S. 45 ff. betreffend die im Kanton Zürich praktizierte Indikationsprüfung). Ferner gilt in rechtlicher Hinsicht zu bedenken, dass zwar die Resozialisierung ein zentraler Zweck des Strafvollzugssystems ist. Es ist indessen nicht der einzige Zweck, da insbesondere bei gefährlichen Straftätern die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ebenfalls eine zentrale Rolle spielt (vgl. Brägger, a.a.O., Art. 75 StGB N. 13). So betont Art. 75 Abs. 1 StGB, dass das Strafvollzugssystem auch dem Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung zu tragen hat. Dem Anspruch auf Resozialisierung kann mithin nach der gesetzlichen Konzeption des Vollzugssystems keine absolute Bedeutung zukommen. 3.8 Gesamthaft gewürdigt ist es aufgrund der bisherigen Lebensgeschichte des Verurteilten keineswegs undenkbar, dass seine Motivation bezüglich einer strafvollzugsbegleitenden Therapie nicht auf einer Deliktseinsicht und einem daraus erzeugten Leidensdruck oder einem starken inneren Veränderungswillen beruht, sondern vom Entlassungswunsch zum frühestmöglichen Zeitpunkt geprägt sein könnte. Es ist mithin nachvollziehbar, wenn sein im Jahr 2019 erstmalig gegenüber dem VBD geäußertes Antrags, eine Therapie anzutreten, vertieft von einer Fachperson im Rahmen einer Therapieindikationsabklärung überprüft werden muss. Es besteht kein Grund, wegen dessen Aussagen zur Therapieindikation bestimmte Schlüsse zur Qualität des Gutachtens und zur Person des Gutachters zu ziehen. Insbesondere kann aus den Ausführungen von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ keineswegs auf eine Feindseligkeit oder eine Voreingenommenheit gegenüber dem Verurteilten geschlossen werden. 4. Weitere Kritik am Gutachten und am Gutachtensprozess

## **E. 4**

Eintretensvoraussetzungen betreffend den Eventualantrag auf eine vollzugsbegleitende Therapie

### **E. 4.1**

Der Rechtsvertreter des Verurteilten wendete in den erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren mehrere formelle und inhaltliche Punkte ein, weswegen auf das Gutachten von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ nicht abgestellt werden dürfe. Diese Einwendungen, sofern sie überhaupt in einem Bezug zum Verfahrensthema der bedingten Entlassung resp. der Rückfallgefahr stehen, überzeugen nicht. Im Einzelnen:

#### **E. 4.2**

Es trifft nicht zu, dass das Gutachten von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ ein "Vollzugsplanungsgutachten" und nicht ein "Entlassungsgutachten" sei, wie dies der Rechtsvertreter des Verurteilten bei der Vorinstanz ausführte (SG GD 36/1 Ziff. 58). Der Gutachter wurde vom VBD aufgefordert, mehrere Strafvollzugsaspekte zu prüfen, so den Vollzugsverlauf (Frage 2), die aktuelle Rückfallgefahr und die aktuelle Entlassungs- und Lockerungsprognose (Frage 3), die Mög-

Seite 24/43 lichkeit der Aufnahme einer forensisch-psychiatrischen Therapie (Frage 4), die Frage nach weiteren Massnahmen (Frage 5), die Frage nach Ausgängen (Frage 6) sowie die Frage nach Anmerkungen betreffend die Vollzugsplanung bzw. Lockerungsschritte (Frage 7). Im Gutachtensauftrag wird explizit erwähnt, dass die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe bald geprüft werden müsse und dass es diesbezüglich um die Vollzugsplanung, die Behandlungsmöglichkeiten und die Lockerungsperspektiven des Verurteilten gehe (act. 41/24). Es liegt in der Natur der Sache, dass sich diese Fragen überschneiden, zumal zur Beantwortung sämtlicher Fragen eine aktuelle Einschätzung der Diagnosen sowie der spezifischen Deliktsrisiken notwendig ist. Deswegen stellt es keinen Mangel dar, dass vom VBD eine umfassende Begutachtung in Auftrag gegeben wurde, welche auch das damals aktuelle Rückfallrisiko (und mithin die gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 64a Abs. 1 StGB relevante Legalprognose) zusammen mit weiteren Vollzugsfragen (mit-)beurteilt.

#### **E. 4.3**

Der Rechtsvertreter rügt, dass das Gutachten nicht gestützt auf die Vollzugs- und Strafakten erstellt worden sei. Die Aktengrundlage sei unklar und damit zweifelhaft gewesen, so dass darauf nicht abgestellt werden könne (SG GD 36/3 Ziff. 21 ff.; OG GD 38/2 S. 15).

##### **E. 4.3.1**

Der Einwand ist nicht überzeugend. Gemäss dem Gutachtensauftrag vom 30. Oktober 2019 wurden dem Gutachter die wesentlichen Vollzugsakten, darunter (1.) die verschiedenen Urteile, (2.) der Vollzugsauftrag, (3.) die Führungsberichte, (4.) die Therapieberichte, (5.) Gutachten und Berichte, (6.) Leumundsberichte, (7.) Befragungen zur Person, sowie (8.) die Stellungnahme des Rechtsvertreters vom 7. Oktober 2019 und die Antwort des VBD dazu zugesendet (act. 41/24). Die beigelegten Akten wurden namentlich benannt und beinhalten die wesentlichen Straf- und Vollzugsakten, welche potenziell für die gutachterliche Prüfung notwendig waren. Insbesondere die diversen Gutachten und Urteile beinhalteten eine umfassende Beschreibung der Person des Verurteilten, welche es erlaubt hätte, weitere Akten gezielt beizuziehen und Abklärungen zu tätigen, falls der Gutachter dies für notwendig erachtet hätte. So hielt der Gutachtensauftrag ausdrücklich fest, dass um Kontaktaufnahme gebeten werde, sollten weitere Akten benötigt werden (vgl. act. 41/24, drittes Blatt). Es stand dem Gutachter mithin offen, Akten nachzufordern, wenn er diese als unabdingbar für die Erstat- tung des Gutachtens erachtet hätte.

### **E. 4.3.2**

Es war auch nicht notwendig, dass sämtliche Strafakten dem Gutachter übergeben werden, zumal diese Beweismittel beinhalten, welche in den entsprechenden Urteilen bereits dargestellt worden sind und primär für die Beurteilung der Straftaten von Bedeutung waren. So ist der Gutachter an die Sachverhaltsfeststellung der ergangenen Urteile gebunden. Ferner ist wesentlich, dass dem Verurteilten, dem am 16. März 2020 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, und dem Rechtsvertreter der Gutachtensauftrag mitsamt dem Aktenverzeichnis zugesendet wurde (act. 41/24 S. 3). Es stand dem Rechtsvertreter und dem Verurteilten jederzeit offen, auf bestimmte Akten Bezug zu nehmen und deren Einreichung beim Gutachter zu beantragen. Diese Möglichkeit wurde dem Verurteilten erneut im Berufungsverfahren gewährt (vgl. OG GD 10 S. 4 Ziff. 4). Der Rechtsvertreter und der Verurteilte, welche mit dem damaligen Strafverfahren als Verfahrensbeteiligte vertraut waren (vgl. act. 2/1 insb. S. 72 Disp. Ziff. 7.3 [CHF 48'600.00 amtliches Honorar für das Berufungsverfahren]; act. 41/23), legen denn auch nicht dar, welche Verfahrensakten aus dem Strafverfahren zu Unrecht nicht in die Vollzugsakten aufgenommen worden sein sollen. Angesichts des dargelegten umfassenden Inhalts der Vollzugsakten, welche dem Gutachter zugestellt wurden, ist

Seite 25/43 auch nicht erkennbar, welche weiteren Akten vorliegend von wesentlicher Bedeutung gewesen wären. Gesamthaft gewürdigt kann keine Rede davon sein, dass das Gutachten auf einer unklaren oder zweifelhaften Aktenlage beruhen würde.

### **E. 4.3.3**

Unzutreffend ist der Hinweis, die Führungsberichte seien dem Gutachter nicht vorgelegt worden (vgl. act. 41/24 Aktenverzeichnis Ziff. 4; OG GD 28; OG GD 17 S. 2; OG GD 38 S. 4 Ziff. 6). Unzutreffend ist auch der Hinweis, der Gutachter sei deswegen davon ausgegangen, der Verurteilte sei nicht therapiewillig (vgl. nachfolgend, E. II.4. Ziff. 4.9).

### **E. 4.4**

Der Rechtsvertreter rügt, dass der Gutachter Dr.med. I. \_\_\_\_\_ das unverwertbare Gutachten von Dr.med. L. \_\_\_\_\_ gewürdigt habe. Dieses sei vom Strafgericht als unverwertbar erklärt worden, was in Rechtskraft erwachsen sei. Dies führe zur Unverwertbarkeit des Gutachtens von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ (SG GD 36/3 Ziff. 25 ff.; OG GD 38/2 S. 27). Auch dieses Argument ist, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, nicht überzeugend. Aus dem Urteil des Strafgerichts vom 30. Oktober 2013 ergibt sich, dass das Gutachten von Dr.med. L. \_\_\_\_\_ nicht für die Frage der lebenslänglichen Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1bis StGB "verwertet" werden konnte, weil der Gutachter auf das Erstgutachten Bezug nahm und damit nicht als hinreichend vom Erstgutachter unabhängig im Sinne der spezifischen Norm von Art. 56 Abs. 4bis StGB qualifiziert werden konnte (vgl. insb. SG GD 41/21 E. A.3.4.2 S. 16 f.). Das Strafgericht wies gleichzeitig auch unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung darauf hin, dass es ansonsten bei Gutachten strafprozessual unbedenklich sei, wenn der Zweitgutachter auf den Erstgutachter Bezug nehme (Urteil des Bundesgerichts 1B\_414/2012 vom 20. September 2012). Angesichts der Tragweite einer lebenslangen Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1bis StGB seien an die Unabhängigkeit aber andere, strengere Massstäbe zu stellen (SG GD 41/21 E. A.3.4.2 S. 17). Es ergibt sich damit ausreichend klar, dass vom Strafgericht nur im spezifischen Rahmen der Prüfung der Frage einer lebenslänglichen Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1bis StGB nicht auf das Gutachten abgestellt wurde. Von einer eigentlichen

strafprozessualen Unverwertbarkeit gemäss Art. 140 f. StPO kann damit keine Rede sein. Folglich kommt auch die Rechtsfolge von Art. 141 Abs. 4 und 5 StPO nicht zum Tragen. Aus der wohl etwas unglücklichen Wortwahl des Strafgerichts im Urteil vom 30. Oktober 2013 kann der Verurteilte damit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist damit nicht zu beanstanden, dass Dr.med. I. \_\_\_\_\_ das Gutachten von Dr.med. L. \_\_\_\_\_, als eines von mehreren (in den wesentlichen Punkten bezüglich Diagnosen und Rückfallrisiko übereinstimmenden) Gutachten, im Rahmen seines Aktengutachtens würdigte.

#### **E. 4.5**

Der Rechtsvertreter brachte bei der Vorinstanz vor, der Gutachter habe ausser Acht gelassen, dass der Verurteilte aktuell kein Kokain mehr konsumiere. Dieser Kokainkonsum habe zu den Taten geführt, welche die Verwahrung veranlassten (SG GD 36/3 Ziff. 42 ff.). Auch diese Ausführungen sind, wie bereits dargelegt, unzutreffend. Der Gutachter führte aus, dass eine hohe Deliktsrelevanz des Kokainkonsums gemäss dem gerichtlich festgestellten Sachverhalt nicht anzunehmen sei (Gutachten, S. 64). Deliktsrelevant sei die Kombination von dissozialen, narzisstischen und psychopathischen Persönlichkeitsanteilen gewesen. Insbesondere der Kokainkonsum habe keine massgebliche Rolle in der Deliktsdynamik gespielt (Gutachten, S. 68). Dies stimmt mit den Feststellungen im Urteil des Obergerichts überein. Das Obergericht nahm im rechtskräftigen Entscheid umfassend auf den Kokainkonsum des Verurteilten Bezug und schätzte diesen, gestützt auf die Gutachten, als nicht relevant für die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit ein (act. 2/1 E. II.7. S. 32-38). Aus dem Standpunkt des

Seite 26/43 Gutachters, wonach die Persönlichkeit des Verurteilten relevant sei, und nicht sein damaliger Kokainkonsum, folgt schlüssig, dass dem temporären Umstand der aktuellen (intramuralen) Kokainabstinenz des Verurteilten keine besondere Bedeutung als günstiger Faktor in der Legalprognose zugemessen werden kann.

#### **E. 4.6**

Der Rechtsvertreter rügte im Verwaltungsverfahren, dass beim Schritt der Stellungnahme zum Gutachten die unentgeltliche Rechtsverbeiständung mit einem Kostendach von CHF 500.00 zu tief angesetzt gewesen sei. Dadurch sei ein faires Verfahren und sein Anspruch auf rechtliches Gehör tangiert worden (act. 7/10). Das Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 28. Oktober 2021 festgehalten, dass in der konkreten Situation der Beizug eines Rechtsbeistands nach den verfassungs- und konventionsrechtlichen Grundlagen nicht notwendig gewesen sei (act. 42/12 S. 10 f.). Der Verurteilte und seine Rechtsvertretung haben dieses Urteil nicht angefochten und dieses ist in Rechtskraft erwachsen. Das genannte Urteil des Verwaltungsgerichts ist letztlich für das vorliegende Verfahren auch nicht massgeblich. Da (1.) kein Anspruch auf notwendige Verteidigung im Verwaltungsverfahren besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_156/2019 vom 27. Juni 2019; BGE 145 IV 281=Pra 109 [2020] Nr. 27, E. 3.3.4), (2.) es zudem im Gerichtsverfahren möglich war, zum Gutachten Stellung zu nehmen und (3.) ausserdem der Gutachter im Berufungsverfahren (mit der Möglichkeit von Ergänzungsfragen der Parteien) befragt wurde, ist weder der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt noch die Fairness des Verfahrens tangiert.

#### **E. 4.7**

Der Rechtsvertreter rügt, dass das Gutachten allein aufgrund seines Alters nicht mehr verwertbar sei (SG GD 36/3 Ziff. 30 ff.; OG GD 38/2 S. 19). Dies ist nicht der Fall. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, kommt es beim Alter eines Gutachtens primär darauf an,

dass Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat (OG GD 1 E. 4. Ziff. 4.2.1.4.2-4.2.1.6.4). Zusätzlich wurden dem Gutachter die Vollzugsberichte des Verurteilten seit dem Jahr 2020 vor der Berufungsverhandlung zugesendet (OG GD 28; OG GD 17 S. 2). Dieser wurde an der Berufungsverhandlung hinsichtlich der Ergänzung seiner Feststellungen befragt, wobei er die weiteren Vollzugsentwicklungen seit der Erstattung seines Gutachtens bewertete und prüfte, ob diese einen Einfluss auf das Gutachten haben könnten (vgl. OG GD 38 S. 3-8; vgl. dazu Heer, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 187 StPO N. 1-5). Die Parteien konnten zudem Ergänzungsfragen an den Gutachter stellen. Das Gutachten, inkl. der am 10. März 2025 an der Berufungsverhandlung erstatteten mündlichen Ergänzung, basiert damit auf der aktuellen Vollzugslage des Verurteilten. An der in rechtlicher Hinsicht ausreichenden Aktualität des Gutachtens (mitsamt der mündlichen Ergänzung) bestehen damit keine Zweifel.

#### **E. 4.7.1**

Art. 3 EMRK, Art. 13 EMRK und Art. 10 Abs. 3 UNO-Pakt II sind völkerrechtliche Verpflichtungen, welche durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und ihre Kantone zu beachten sind (Art. 190 BV). Grundsätzlich hat der Verurteilte auch einen direkten Anspruch auf die Anwendung dieser Bestimmungen. Allerdings setzt dies voraus, dass er seine Ansprüche in formeller Hinsicht im korrekten innerstaatlichen Verfahren geltend macht (vgl. BGE 125 I 395 E. 4c und 5). Da es sich um eine Vollzugsfrage handelt, ist dafür der VBD zuständig. Der entsprechende Antrag des Verurteilten betreffend eine vollzugsbegleitende Therapie ist, soweit ersichtlich, zurzeit auch noch beim VBD als zuständige Verwaltungsbehörde hängig. Das Gutachten, welches u.a. die darunter liegenden Fachfragen zu einer vollzugsbegleitenden Therapie beantwortet, liegt seit dem 31. August 2020 vor und die Fachkommission des zuständigen Strafvollzugskonkordats hat am 26. April 2023 dazu Stellung genommen und eine vollzugsbegleitende Therapie abgelehnt. Der Antrag des Verurteilten auf eine vollzugsbegleitende Therapie kann somit vom VBD mittels Verfügung unter Prüfung der genannten gesetzlichen, verfassungsrechtlichen und konventionsrechtlichen Rechtsvorschriften beurteilt werden. Dem Verurteilten steht gegen diese Beurteilung durch den VBD der verwaltungsrechtliche Instanzenzug offen (vgl. dazu Brägger, a.a.O., Art. 75 StGB N. 19). Ergeht keine

Seite 16/43 Verfügung, besteht die Möglichkeit der Erhebung von verwaltungsrechtlichen Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerden sowie einer Aufsichtsbeschwerde als ausserordentliches Rechtsmittel (vgl. §§ 51 und 52 VRG). Mithin würde zur gegebenen Zeit von der zuständigen Verwaltungsjustiz geprüft, inwiefern der aktuell angeordnete Vollzug des Verurteilten gesetzlich-, verfassungs- und konventionskonform ist. Der Zugang des Verurteilten zu einer wirksamen Rüge vor einem unabhängigen Gericht im Sinne von Art. 13 EMRK ist damit gewahrt. Darüber hinaus besteht aufgrund der EMRK oder aufgrund des UNO-Pakts II kein Anspruch, dass die Rügen des Verurteilten, welche mit den Modalitäten des Strafvollzugs zusammenhängen, von einem innerstaatlich unzuständigen Gericht geprüft werden. Es besteht auch unter diesem Aspekt mangels Zuständigkeit kein Anlass, auf den Eventualantrag des Verurteilten einzugehen. Auf den Eventualantrag des Verurteilten ist somit nicht einzutreten.

#### **E. 4.7.2**

Unzutreffend sind damit die Ausführungen des Rechtsvertreters, die Strafjustiz und die Vollzugsbehörden würden sich "den schwarzen Peter" zuschieben (OG GD 38/2 S. 12). Wie dargelegt, ist die Strafjustiz für die Beurteilung von allgemeinen Vollzugsfragen nicht zuständig. Wie ebenfalls dargelegt, bestehen bei Handlungen (oder Unterlassungen) der Vollzugsbehörden ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel. Eine wirksame Beschwerde ist möglich. Es obliegt dem Verurteilten resp. seinem Rechtsvertreter, nach dem innerstaatlichen Recht geeignete Rechtsmittel zu erheben, wenn sie mit einer Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht einverstanden sind.

#### **E. 4.7.3**

Der Vorwurf der Verletzung von Art. 3 EMRK ist überdies auch materiell unberechtigt, wie noch aufzuzeigen ist (vgl. E. II.5.).

#### **E. 4.8**

Der Rechtsvertreter bringt mehrere Argumente vor, welche letztlich mit dem Umstand zusammenhängen, dass sich der Verurteilte der gutachterlichen Exploration nicht stellen wollte (SG GD 36/3 Ziff. 45 ff.). Ein Aktengutachten sei vorliegend nicht zulässig (OG GD 38/2 S. 18).

#### **E. 4.8.1**

Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters bei der Vorinstanz hatte der Verurteilte keine achtenswerten oder überzeugenden Gründe, im Verwaltungsverfahren die Mitwirkung am Gutachten zu verweigern. Das Gutachten umfasste u.a. die Prüfung der Möglichkeit einer strafvollzugsbegleitenden Therapie sowie von Vollzugslockerungen nach Art. 75 Abs. 1 StGB. Nach Art. 75 Abs. 4 StGB wäre der Verurteilte, zumindest soweit es um Vollzugsfra-

Seite 27/43 gen ging, zu einer Mitwirkung verpflichtet gewesen (vgl. Brägger, a.a.O. Art. 75 StGB N. 26; Sidler, a.a.O., S. 40 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_593/2012 vom 10. Juni 2013 E. 4.3). Eine Mitwirkungspflichtverletzung schliesst achtenswerte oder überzeugende Gründe grundsätzlich aus.

#### **E. 4.8.2**

Selbst wenn man die entsprechende Mitwirkungspflicht ausblenden würde, ändert dies nichts an der Beurteilung. Der VBD legte schlüssig dar, dass es aufgrund der bisherigen Gutachten notwendig sei, die Therapiefähigkeit des Verurteilten zuerst gutachterlich zu prüfen. Wie bereits dargelegt, war diese Prüfung der Therapiefähigkeit des Verurteilten aufgrund dessen Historie in sachlicher Hinsicht gerechtfertigt und rechtlich zulässig (vgl. E. II.3). Zur Prüfung der Therapiefähigkeit war es, wie der Gutachter schlüssig darlegt, zwingend notwendig, die nur unzulänglich bekannten Deliktsmechanismen und die Deliktsdynamik mittels Exploration zu prüfen und einen möglichen Leidensdruck abzuklären (Gutachten S. 73). Es stand dem Verurteilten mithin nicht zu, zuerst eine vollzugsbegleitende Therapie zu fordern, bevor seine Therapiefähigkeit gutachterlich geklärt wurde. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Verurteilten, wie von seinem Rechtsvertreter bei der Vorinstanz moniert (SG GD 36/3 Ziff. 47), kann damit keine Rede sein.

#### **E. 4.8.3**

Der Gutachter hat ferner den Umstand, dass sich der Verurteilte nicht einem Explorationsgespräch stellen wollte, nachvollziehbar gewürdigt. Wie dargelegt, führte er aus, dass dies zwar dazu führe, dass seine Therapiefähigkeit resp. eine Therapieindikation nicht abschliessend geprüft werden könne. Aussagen zur Legalprognose seien aber möglich. Der Gutachter legte an der Berufungsverhandlung diese Differenzierung dar, indem er ausführte, dass die festgestellten psychischen Störungen beim Verurteilten ohne geeignete Behandlung aller Erfahrung nach unverändert fortbestehen würden. Der Gutachter beurteilte damit in fachlicher Hinsicht, inwiefern die Durchführung des Auftrags ohne die Mitwirkung des Verurteilten möglich war. Warum er dies fachlich für möglich hielt, begründete er schlüssig und nachvollziehbar. Denn betreffend Diagnosen und Rückfallrisiken bestehen drei tatnahe Gutachten, weshalb es nachvollziehbar ist, dass der Gutachter es vorliegend als möglich einschätzte, eine Begutachtung des aktuellen Rückfallrisikos im Rahmen eines Aktengutachtens durchzuführen. Auch systematisch ging der Gutachter logisch vor, indem er den tatzeitnahen Zustand prüfte und den Einfluss der seither erfolgten drei wesentlichen Änderungen (d.h. [1.] intramurale Kokainabstinenz; [2.] gutes Vollzugsverhalten, [3.] einen Antrag betreffend die Aufnahme einer Therapie) einlässlich würdigte. Wie bereits dargelegt, erfolgten diese Würdigungen aus einer Laienperspektive nachvollziehbar. Folglich war ein Aktengutachten zur Rückfallgefahr möglich und auch im vorliegenden Fall unumgänglich, da eine persönliche Untersuchung vom Verurteilten verweigert wurde (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_576/2024 vom 11. Dezember 2024 E. 5.4.2 und E. 6.1.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_744/2021 vom 27. August 2021 E. 3).

#### **E. 4.8.4**

Zusammenfassend ist die Fachmeinung des Gutachters, welcher im vorliegenden Fall eine Bewertung der Rückfallgefahr auch ohne Exploration des Verurteilten für möglich erachtete, nicht zu beanstanden. Die Argumentation des Rechtsvertreters würde demgegenüber letztlich dazu führen, dass es ins Gutdünken eines gefährlichen Straftäters gestellt würde, mittels Verweigerung der Exploration die Entlassung zu erwirken. Er ist damit nicht zu hören.

Seite 28/43

#### **E. 4.9**

Der Rechtsvertreter führt aus, dass der Gutachter unrichtigerweise davon ausgehe, dass sich der Verurteilte einer deliktorientierten Therapie verschliesse (SG GD 36/3 Ziff. 41). Dies ist indessen unzutreffend. Der Gutachter führte aus, dass der Verurteilte über seinen Rechtsvertreter eine Therapie beantragt habe (Gutachten, S. 51). Dies war auch mit ein Grund für die Begutachtung und die damit verbundene Gutachtensfrage Nr. 4, wonach die Therapiefähigkeit des Verurteilten zu prüfen sei (Gutachten, S. 2). Der Gutachter legte dabei nachvollziehbar dar, dass eine Exploration des Verurteilten im Rahmen der Therapieabklärung zwingend notwendig gewesen wäre. Der Umstand, dass der Verurteilte eine Therapiewilligkeit behauptet, ist damit nur begrenzt relevant, denn für die Durchführung einer Therapie wäre es zusätzlich zwingend notwendig, dass er sich erst einer Therapieabklärung stellen würde. Einerseits eine Therapiewilligkeit zu behaupten und andererseits eine Abklärung der Therapieindikation zu verweigern, erscheint als widersprüchlich. Aus diesem widersprüchlichen Verhalten kann der Verurteilte keine Rechtsfolgen für sich ableiten.

#### **E. 4.10**

Auch die weitere Kritik des Rechtsvertreters am Gutachten von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ (vgl. OG GD 38/2 S. 21-25), wurde bereits widerlegt und bezieht sich mehrheitlich auf die vorliegend nicht relevante Vollzugsfrage der Therapieindikation. Darauf ist nicht mehr zurückzukommen.

#### **E. 4.11**

Eine Einschätzung der Fachkommission des zuständigen Konkordats, welche die bedingte Entlassung des Verurteilten aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ablehnt, liegt vor (act. 6/1). Nach der Auffassung des Rechtsvertreters sei diese "unbrauchbar", da sie auf das Gutachten von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ und weitere "unbrauchbare" Gutachten abstelle. Der Verurteilte sei therapierbar (OG GD 38/2 S. 25 ff.).

##### **E. 4.11.1**

Die Kritik des Rechtsvertreters des Verurteilten an der Einschätzung der Fachkommission fusst mehrheitlich in seiner Kritik am Gutachten von Dr.med. I. \_\_\_\_\_ und ist damit nicht überzeugend. Auch betreffend das Gutachten von Dr.med. L. \_\_\_\_\_ kann auf das Gesagte verwiesen werden. Die Frage, inwiefern eine Therapie indiziert wäre, ist zudem eine Vollzugsfrage.

##### **E. 4.11.2**

Der am 23. April 2009 verhaftete Verurteilte zeigte vor dem rechtskräftigen Abschluss seines Falles mit Urteil des Bundesgerichts 6B\_499/2017 am 6. November 2017, bis auf sechs Therapiesitzungen in der Justizvollzugsanstalt T. \_\_\_\_\_ im Jahr 2010, nie ernsthaft Interesse an einer Therapie (vgl. act. 4/8 S. 7; act. 4/4 Ziff. 3.9; act. 4/5 Ziff. 3.8). Eine Therapie wäre in dieser Phase auch nicht zielführend gewesen, da der Verurteilte die Taten bestritt und seiner Auffassung nach unschuldig war. Auch im Rahmen des angepassten Vollzugsplans, welcher der Verurteilte am 15. Mai 2019 unterzeichnete, vermerkte weder die Justizvollzugsanstalt D. \_\_\_\_\_ noch der Verurteilte ein besonderes Interesse an einer Therapie (act. 4/8 S. 15). Aus dem Vollzugsbericht vom 17. Februar 2023 ergibt sich zudem, dass der Verurteilte weiterhin die Schuld für seine Mordtaten dem übermässigen Suchtmittelkonsum zuschiebt (act. 4/10 Ziff. 5), was sowohl den Feststellungen der involvierten Gerichte wie auch der Gutachter widerspricht. Dass die Fachkommission aus dem damals aktuellen Vollzugsbericht vom 17. Februar 2023 schlussfolgerte, es würde kaum eine Krankheitseinsicht bestehen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht als unrichtig. Im Kern ist mithin die Feststellung der Fachkommission, wonach sich der Verurteilte (damals) betreffend seine problematischen Persönlichkeitsanteile nicht als krankheitseinsichtig zeigte (act. 6/1 Ziff. 6.8), nicht zu beanstanden. Überdies betrifft dieser Punkt erneut primär die Frage nach einer vollzugs-

Seite 29/43 begleitenden Therapie, welche im Verwaltungsverfahren zu prüfen ist. Dass die Fachkommission auch eine bedingte Entlassung aus der freiheitsentziehenden Massnahme ablehnte, ist ferner nicht zu beanstanden.

##### **E. 4.11.3**

Zudem sieht Art. 62d Abs. 2 StGB nur vor, dass bei der bedingten Entlassung eine Anhörung durch eine Kommission (KoFako) stattzufinden habe. Deren Berichte haben den Charakter einer Empfehlung (Heer, a.a.O., Art. 62d StGB N. 22a). Wesentlich ist letztlich gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB die eigenverantwortliche Prüfung der Feststellungen des

forensisch- psychiatrischen Gutachtens zur Rückfallgefahr durch das Gericht.

## **E. 5**

Verletzung des Folterverbots

### **E. 5.1**

Der Rechtsvertreter des Verurteilten nimmt umfassend auf die staatliche Pflicht der Resozialisierung sowie angebliche Versäumnisse bei der Therapie und bei der Vollzugsplanung Bezug. Er argumentiert, dass dadurch das Recht des Verurteilten auf einen menschenwürdigen Vollzug sowie seine Rechte gemäss den Schweizer Gesetzen und der EMRK verletzt worden seien. Er resümiert: "[...] Das Bundesgericht interessiert sich dann für diese EMRK-Bestimmungen, die ich Ihnen da zitiert habe" (vgl. SG GD 36/3 Ziff. 64 ff.; OG GD 38/2 S. 29 ff.; OG GD 38 S. 20 Ziff. 17).

### **E. 5.2**

Wie dargelegt, sind völkerrechtliche Bestimmungen für die Gerichte als rechtsanwendende Behörden massgebend (Art. 190 BV). Der Rechtsvertreter des Verurteilten legt indessen nicht dar, was diese Ausführungen mit einer bedingten Entlassung nach Art. 64 Abs. 3 StGB zu tun haben. So leitet der Rechtsvertreter aus seiner Kritik denn auch richtigerweise nicht ab, dass wegen der behaupteten Rechtsverletzungen zwingend eine bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe zu erfolgen habe, obwohl die Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 3 StGB bzw. Art. 64a StGB für eine bedingte Entlassung nicht erfüllt sind. Auch die EMRK schreibt diese spezifische Rechtsfolge nicht zwingend vor (Art. 41 EMRK). Wie bereits dargelegt, ist die Strafjustiz nicht für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe des Verurteilten zuständig und entsprechende Begehren müssen auf dem Verwaltungsrechtsweg verfolgt werden (vgl. E. I.3.). Die entsprechende Kritik geht damit am Verfahrensgegenstand vorbei.

### **E. 5.3**

Die Argumentation des Rechtsvertreters, dass der Vollzug des Verurteilten menschenunwürdig sei, das Folterverbot verletze und/oder man ihm die Hoffnung nehme, jemals entlassen zu werden, ist überdies auch inhaltlich nicht überzeugend.

#### **E. 5.3.1**

Gemäss Art. 3 EMRK darf niemand der Folge unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Die Bestimmung gilt absolut (vgl. Sinner, in: Karpenstein/Mayer [Hrsg.], EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 3. A. 2022, Art. 3 EMRK N. 1).

#### **E. 5.3.2**

Eine lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht grundsätzlich nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. u.a. Urteil des EGMR 10511/10 in Sachen Murray gegen die Niederlande vom 26. April 2016, Ziff. 99). Es bestehen indessen Einschränkungen bei den Modalitäten von deren Vollzug unter dem Blickpunkt des Folterverbots. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dazu festgehalten, dass die EMRK kein Recht auf Rehabili-

tion beinhalte und Art. 3 EMRK nicht dahingehend auszulegen sei, dass die Strafvollzugsbehörden eine absolute Pflicht hätten, Strafgefangene mit Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten zu versorgen. Verpönt unter Art. 3 EMRK sei einzig,

wenn dem Strafgefangenen jegliche Möglichkeit abgesprochen werde, eines Tages in Freiheit entlassen zu werden. Es müsse eine reale Gelegenheit geboten werden, sich zu rehabilitieren. Dies sei nicht mehr der Fall, wenn ein Strafgefangener lebenslang in einem bulgarischen Gefängnis in Isolationshaft gehalten werde, ohne Möglichkeiten auf Arbeit oder sozialen Kontakt. Dadurch würde dem Strafgefangenen die Möglichkeit genommen, sich zu rehabilitieren (vgl. Urteil des EGMR 15018/11 und 61199/12 in Sachen Harakchiev und Tolumov gegen Bulgarien vom

### **E. 5.3.3**

Unzulässig sind nach Art. 3 EMRK mithin lebenslange Freiheitsstrafen ohne (de facto oder de jure) einer Möglichkeit auf eine Entlassung. Eine solche Bestrafung ist nach der Auffassung des EGMR auch bei mehrfachen Mördern als Folter einzustufen (vgl. Urteil des EGMR 66069/09 in Sachen Vinters und andere gegen das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland vom 9. Juli 2013, Ziff. 20; Urteil des Bundesgerichts 6B\_580/2021 vom 22. September 2021 E. 5.1 [mit Übersicht der EGMR-Praxis]).

### **E. 5.3.4**

Das Schweizer Recht sieht de jure die Möglichkeit einer Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe auch bei einer gleichzeitigen Verwahrung vor (Art. 64 Abs. 3 StGB). Voraussetzung für eine Entlassung ist eine hohe Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Straftäters in Freiheit. Es handelt sich um ein sachliches und auch für einen juristischen Laien verständliches Kriterium, welches in einem fairen Verfahren gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB resp. Art. 64a StGB durch ein Gericht geprüft wird (vgl. dazu Urteil des EGMR 10511/10 in Sachen Murray gegen die Niederlande vom 26. April 2016, Ziff. 123 ff.). Ferner sieht das kantonale Recht die Möglichkeit einer Begnadigung durch den Zuger Kantonsrat vor (vgl. § 109 ff. GOG, vgl. dazu: Zulassungsbeschluss des EGMR 4413/06 in Sachen Törköly gegen Ungarn vom 5. April 2011, Ziff. 2). Das Schweizer Recht ist in dieser Hinsicht de jure konform mit Art. 3 EMRK bzw. der Rechtsprechung des EGMR.

### **E. 5.3.5**

Es ist entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters nicht zutreffend, dass dem Verurteilten de facto jegliche Möglichkeit auf eine Entlassung von vornherein entzogen wurde. Es gibt keinen Hinweis, dass dem Verurteilten seine im Rahmen von Art. 64 Abs. 3 StGB zugestandenen Rechte auf eine bedingte Entlassung vom VBD dauerhaft verweigert oder entzogen werden sollen.

### **E. 5.3.6**

Bis die lebenslange Freiheitsstrafe am 6. November 2017 mit dem Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig wurde, nahm der Verurteilte einzig im Jahr 2010 an sechs Therapiesitzungen in der Justizvollzugsanstalt T. \_\_\_\_\_ teil (SG GD 36/3 Ziff. 79). Wie der Rechtsvertreter bei der Vorinstanz zutreffend ausführte, wurde die Therapie "in Absprache mit der Anstaltsleitung bis zu einem definitiven Urteil sistiert" (SG GD 36/3 Ziff. 79; act. 4/2). Eine sinnvolle deliktorientierte Therapie war in diesem Verfahrensstadium auch nicht erfolgsversprechend, zumal der Verurteilte während den laufenden Gerichtsverfahren die beiden Morde nie zugestand und bspw. noch im Berufungsverfahren u.a. einen epileptischen Anfall als Ursache des Todes von G. \_\_\_\_\_ geltend machte (bspw. act. 2/1 S. 18 Ziff. 4.4). Es kann damit nicht dem Staat angelastet werden, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens

Seite 31/43 im November 2017 eine Therapie und die Prüfung von deren Indikation (als erster Schritt hinsichtlich Haftlockerungen resp. einer bedingten Entlassung) nicht möglich war.

### **E. 5.3.7**

In der Folgezeit äusserte der Verurteilte gemäss den Vollzugsberichten der Justizvollzugsanstalt D.\_\_\_\_\_ auch nie den Wunsch nach einer Therapie. Auch im angepassten Vollzugsplan vom 14. Mai 2019 ist kein Antrag oder Wunsch betreffend eine freiwillige deliktorientierte Therapie vermerkt. Nach der Rechtskraft der lebenslangen Freiheitsstrafe wurden im revidierten Vollzugsplan vom 14. Mai 2019, mit dessen Zielen sich der Verurteilte einverstanden erklärte (act. 4/8 S. 15), die Bedingungen für Vollzugslockerungen festgelegt (act. 4/8 Ziff. 11). Am 25. Juni 2019 erfolgte anschliessend die Einleitung des rechtlichen Gehörs für ein fachärztliches Gutachten, welches ausdrücklich und umfassend zu Lockerungsschritten, Therapien, Ausgängen und dergleichen Stellung nehmen sollte (Gutachten, S. 2, Fragen 3-7). Zudem gelangte der VBD wie gesetzlich vorgesehen an ein Gericht, um die Frage der bedingten Entlassung zu prüfen.

### **E. 5.3.8**

Auch wenn es einige Zeit seit dem Urteil des Bundesgerichts in Anspruch nahm, prüfte der Staat Lockerungsschritte. Bereits der Vollzugsplan und die Veranlassung eines Gutachtens bezüglich Therapien und Vollzugslockerungen zeigen deutlich auf, dass seitens des Staats die Möglichkeit von Lockerungsschritten, welche letztlich in einer bedingten Entlassung nach Art. 64 Abs. 3 StGB enden könnten, ernsthaft geprüft wurde. Es trifft mithin nicht zu, dass dem Verurteilten faktisch jegliche Perspektive auf eine Freilassung genommen wurde.

### **E. 5.3.9**

So schreibt die EGMR-Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK vor, dass der Staat bei lebenslangen Freiheitsstrafen aktiv Bewertungen der Art der möglicherweise zur Verfügung stehenden Behandlungen und deren Eignung beim spezifischen Straftäter vornehmen muss. Behandlungsmöglichkeiten müssen mithin ernsthaft geprüft werden (vgl. Urteil des EGMR 10511/10 in Sachen Murray gegen die Niederlande vom 26. April 2016, Ziff. 124: "However, although the applicant in the present case was indeed initially, prior to being sentenced to life imprisonment, assessed as requiring treatment, it does not appear that any further assessments were carried out – either when he started serving his sentence or thereafter – of the kind of treatment that might be required and could be made available or of the applicant's aptitude and willingness to receive such treatment."). Diese Prüfung wurde im vorliegenden Fall angeordnet und ist einzig am verweigernden Verhalten des Verurteilten gescheitert. Dass der Verurteilte einerseits eine deliktorientierte Therapie wünscht, andererseits aber gutachterliche Abklärungen diesbezüglich nicht mitträgt, ist widersprüchlich. So kann sich der Verurteilte nicht auf seinen Anspruch auf Resozialisierungsmöglichkeiten nach Art. 75 Abs. 1 StGB berufen, während er andererseits seine Mitwirkungspflichten nach Art. 75 Abs. 4 StGB in diesem Zusammenhang ignoriert. Zumindest ist es irreführend, wenn der Rechtsvertreter im Nachhinein die Situation so darstellt, als wäre es de facto von Anfang an mit Sicherheit festgestanden, dass Lockerungsschritte oder Resozialisierungsbemühungen nie in Frage kommen würden. So ist die erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Vollzugsziele nicht nur eine einseitige Aufgabe des Staats, sondern diese Ziele sind stets auch von der Kooperation des Straftäters abhängig (vgl. Brägger, a.a.O., Art. 75 StGB N. 25 f.). Es hilft dem Verurteilten damit

nicht, einseitig auf die staatlichen Pflichten und das Folterverbot zu verweisen, ohne selber das Notwendige für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unternehmen.

Seite 32/43

### **E. 5.3.10**

Überdies hat der VBD in Aussicht gestellt, dass beim Verurteilten eine erneute Therapieindikationsabklärung angestrebt werde, da dieser bei der Vorinstanz zu Protokoll gegeben habe, er werde nun dabei kooperieren. Ferner hat der Gutachter an der Berufungsverhandlung dargelegt, dass sich die Legalprognose im Zusammenhang mit Gewaltdelikten mit zunehmendem Alter auch unabhängig von einer Behandlung verbessert. Es bestehen damit mehrere Anhaltspunkte, dass sich die Lage des Verurteilten ändern kann. Entsprechend gibt es auch unter dieser Perspektive keinen Anlass, die Lage des Verurteilten als hoffnungslos oder als "Gefängnis bis zum Tod" prädestiniert zu qualifizieren.

### **E. 5.3.11**

Ferner ist den Vollzugsberichten zu entnehmen, dass der Verurteilte (1.) in der Joghurtproduktion bzw. aktuell als Bibliothekar arbeiten kann, (2.) Zugang zur Gesundheitsversorgung erhält, (3.) regen sozialen Umgang mit den Mitgefangenen pflegt, (4.) wöchentliche Besuche seiner Familienangehörigen empfangen und wöchentliche Telefongespräche führen kann, (5.) wöchentlich andere Gefangene am Wochenende auf den Zellen besuchen kann und (6.) das (kostenlose) Sport- und Fitnessangebot zweimal pro Woche nutzt (act. 4/4; act. 4/5; act. 4/9; act. 4/10). Ferner ergibt sich aus den Vollzugsberichten, dass der Verurteilte früher am Verwarthenrat teilnahm und als Laienschauspieler Hauptrollen in Theaterstücken übernahm, was teilweise bis zu wöchentlich zwei Theaterproben beinhaltete (act. 4/10 S. 4). Es liegt somit auch bezüglich der weiteren Vollzugsmodalitäten nicht ansatzweise eine vergleichbare Situation wie im zitierten EGMR-Verfahren im Fall Harakchiev vor. Ferner fehlen auch Anhaltspunkte, dass eine von langjähriger Isolationshaft geprägte Vollzugssituation wie im Fall Igor L. vorliegen könnte (vgl. Urteil des EGMR 36609/16 in Sachen I.L. gegen Schweiz vom 20. Februar 2024, Ziff. 96 ff.). Angesichts der aktenkundigen Haftumstände des Verurteilten ist eine Verletzung des Folterverbots nicht erkennbar. 6. Fazit 6.1 Da sich die Legalprognose beim Verurteilten nicht verbessert hat, sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach Art. 64 Abs. 3 i.V.m. Art. 64a Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Aufgrund des hohen Rückfallrisikos für Raubstraftaten und des deutlichen Rückfallrisikos für schwere Gewaltstraftaten ist grundsätzlich nicht zu erwarten, dass sich der Verurteilte in Freiheit bewährt. Die in rechtlicher Hinsicht notwendige "hohe Wahrscheinlichkeit der Bewährung in Freiheit" (vgl. BGE 136 IV 165, E. 2.1.1; Heer, a.a.O., Art. 64 StGB N. 125) liegt folglich ebenfalls nicht vor. 6.2 Die Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen wäre überdies nicht geeignet, der negativen Prognose zu begegnen. So legt auch der Rechtsvertreter nicht dar, inwiefern regelmässige Gespräche mit einem Bewährungshelfer bei der gutachterlich festgestellten Persönlichkeitsdisposition die bestehende Rückfallgefahr bannen könnte (vgl. OG GD 38/2 S. 10). Gleichfalls wäre die Weisung, eine Therapie zu absolvieren, nicht geeignet, der aktuell vorhandenen Rückfallgefahr zu begegnen, zumal wesentliche Fortschritte unsicher sind und allenfalls erst nach Monaten und Jahren eintreten würden. 6.3 Die Vorinstanz hat den Antrag des VBD, die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht zu gewähren, zurecht gutgeheissen.

Die Berufung des Verurteilten gegen das Urteil der Vorinstanz ist mithin abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Seite 33/43 III. Prüfung der Entschädigung des Rechtsvertreters 1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

**E. 8**

Die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 4'235.00 und werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt.

**E. 9**

Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 5'000.00 Entscheidgebühr CHF CHF 2'590.00 90.00 Kosten Dr.med. I. \_\_\_\_\_ Auslagen CHF 7'680.00 Total und werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt.

Seite 42/43

**E. 10**

Der Rechtsbeistand von A. \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 11'042.20 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Diese Kosten werden auf die Staatskasse genommen. II. E. \_\_\_\_\_

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.